

Erläuterungen

zur Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen und Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Ausgangslage

Nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h des Bundesgesetzes über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) wird in der Berechnung der Ergänzungsleistungen sowie der Überbrückungsleistungen ein jährlicher Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung als Ausgabe berücksichtigt. Diese Jahrespauschale entspricht dem Betrag der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung), übersteigt jedoch nicht die effektive Prämie.

Im Sinne von Artikel 61 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) stufen die Versicherer die Prämien nach den kantonalen Kostenunterschieden ab. Massgebend ist der Wohnort der versicherten Person. Gemäss Art. 61 Abs. 2^{bis} KVG legt das Departement die Regionen und die maximal zulässigen Prämienunterschiede aufgrund der Kostenunterschiede zwischen den Regionen einheitlich fest. Seit dem 1. Januar 2004 gibt es 11 Kantone mit mehr als einer Prämienregion:

- 6 Kantone mit zwei Prämienregionen: BL, FR, SH, TI, VD, VS
- 5 Kantone mit drei Prämienregionen: BE, GR, LU, SG, ZH

Nach Artikel 54a Absatz 3 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) legt das Departement bis spätestens Ende Oktober die jährlichen Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h ÜLG fest.

Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 (Massgebende Prämienregionen)

Die Prämienregionen, welche das EDI gestützt auf Artikel 61 Absatz 2^{bis} KVG festlegt, sind auch für die Durchschnittsprämien bei den Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen verbindlich. Die Kantone haben keine Möglichkeit, andere Einteilungen vorzunehmen oder die Prämien der teuersten Region auf die günstigeren Prämienregionen anzuwenden.

Artikel 2 (Berechnung der Durchschnittsprämie)

Die Durchschnittsprämien basieren auf der Mindestfranchise von dreihundert Franken bei Erwachsenen und jungen Erwachsenen sowie null Franken bei Kindern. Sie werden folgendermassen berechnet: Die Prämien nach Kantonen, Regionen und Altersstufen werden mit der dazugehörigen Anzahl Versicherter gewichtet. Pro Kanton bzw. Region und Altersstufe kann so eine Durchschnittsprämie errechnet werden.

2018 hat das BAG die Berechnungsgrundlage für die von ihm veröffentlichten Prämien geändert. Die mittleren Prämien basieren nicht mehr auf der Mindestfranchise, sondern auf den effektiv gewählten Wahlfranchisen und Modellen. Sowohl für die Ergänzungs- wie auch für die Überbrückungsleistungen ist diese Berechnungsmethode nicht geeignet. Die Kosten für die Krankenversicherung müssen jeweils übernommen werden, da sie Teil der anerkannten Ausgaben sind. Würde eine höhere als die minimale Franchise berücksichtigt werden, müssten die nicht gedeckten Krankheitskosten dennoch von den Kantonen über die Krankheits- und Behinderungskosten übernommen werden. Ein solches Modell ergäbe

keinen Sinn, da EL-beziehende Personen häufig mehr Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen müssen als die übrige Bevölkerung. Es ist also für die EL-beziehenden Personen wichtig, dass sie eine Krankenversicherung mit der Mindestfranchise abschliessen können, und dass diesem Umstand auch bei der Anrechnung des Betrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG Rechnung getragen wird. Daher berechnet das BAG für das BSV die Durchschnittsprämien weiterhin unter Berücksichtigung der Mindestfranchise.

Da die Überbrückungsleistungen analog zu den Ergänzungsleistungen berechnet werden, ist auf die gleichen Prinzipien wie für die Berechnung der Ergänzungsleistungen abzustützen.

Artikel 3 (Beträge der Durchschnittsprämien)

Bis 2024 wurden die Beträge jährlich in einer EDI-Verordnung veröffentlicht, die jeweils für ein Jahr gültig war. Ab 2025 erfolgt die Publikation durch Verweis. Dies hat den Vorteil, dass nicht jedes Jahr eine neue Verordnung verabschiedet werden muss.

Die monatliche Durchschnittsprämie nach Artikel 2 wird vom BSV auf ganze Franken gerundet und anschliessend auf ein Jahr umgerechnet, weil in der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der jährlichen Überbrückungsleistung als Ausgabe kein monatlicher, sondern ein jährlicher Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung berücksichtigt wird.

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Bis 2024 waren die Verordnungen über die Durchschnittsprämien jeweils auf ein Jahr befristet. Ab 2025 entfällt diese Befristung (vgl. Erläuterungen zu Art. 3). In der Bestimmung wird deshalb lediglich das Datum des Inkrafttretens geregelt.

Finanzielle Auswirkungen

Die kantonalen und regionalen Durchschnittsprämien haben keinen Einfluss auf den Bundesbeitrag (vgl. Art. 54a Abs. 1 ELV) an die Ergänzungsleistungen.

Die Überbrückungsleistungen werden aus den allgemeinen Bundesmitteln finanziert. Aufgrund der geringen Anzahl von Bezügerinnen und Bezüger ist der Anstieg der Ausgaben aufgrund der Anpassung der Pauschalbeträge für die Krankenpflegeversicherung gering.